

von Corbie überliefert, die uns heute in einem Exemplar vorliegt, das spätestens im Anfang des 7. Jhs. geschrieben ist¹. So lange aber die Thatsache, dass in einem und demselben Concil dieselben Bischöfe in verschiedener Rangordnung angeführt werden, nicht erklärt ist², so lange scheint es doch misslich von einem unverbrüchlichen Gesetz, das durchs ganze sechste und wahrscheinlich auch fünfte Jahrhundert Geltung gehabt haben soll, zu reden³.

Es ist übrigens nicht der einzige schwierige Fall. Im Concil von Clermont v. J. 535 sind uns die Subscriptionen durch drei Hss. überliefert, die bei grosser Verschiedenheit im Wortlaut der Formeln doch die gleiche Reihenfolge der Namen zeigen. Dagegen führt die Adresse des Briefes, den dieses Concil an K. Theudebert gerichtet hat, dieselben Namen in einer anderen Ordnung an⁴.

Einen ganz sicheren Beweis für das Gesetz der Rangordnung soll sodann angeblich die Vergleichung der Subscriptionsreihen mehrerer Concilien ergeben. Wenn in mehreren Concilien die gleichen Namen in derselben Aufeinanderfolge stehen — Unterbrechungen durch verschiedene Namen thun nichts zur Sache —, dann ist die Reihenfolge der Bischöfe keine zufällige⁵. Eine solche Congruenz bemerken wir zuerst bei den vier Concilien von Carpentras v. J. 527, Orange und Vaison v. J. 529, und Marseille v. J. 533, wenn wir die Anordnung der älteren Hss. zu Grunde legen⁶.

1) S. Maassen, *Gesch. S.* 573. 574. 2) Wenn Gundlach (*S.* 86. 144) die Umstellung der beiden ersten Namen, der Metropolit Philippus von Vienne und Sapaudus von Arles im ersten Brief durch absichtliche Fälschung, die beim zweiten bloss vergessen wurde, erklären will, so hat er dabei vor allem übersehen, dass doch die beiden Namensreihen nicht nur diese eine Umsetzung zeigen; die anderen Verschiebungen haben aber wohl mit dem Streit von Arles und Vienne nichts zu thun. 3) Aehnlich scheint es sich bei den Präscriptionen der beiden Synodalschreiben des Concils von Valence v. J. 374, deren erstes an die gallischen Bischöfe, deren zweites an Clerus und Volk von Fréjus adressiert ist, zu verhalten. 4) Wäre bloss die eine Verschiedenheit zu constatieren, dass in den Subscriptionen der B. Gallus von Clermont an zweiter Stelle nach dem Metropolit unterschreibt, so könnte man an eine Auszeichnung des Ortsbischofs — auch im Concil von Paris v. J. 573 unterfertigt im ersten Briefe der B. Germanus von Paris unmittelbar nach den sechs Metropolit — denken; aber die Verschiebung betrifft die ganze Reihe. Nach langen vergeblichen Versuchen habe ich es endlich aufgegeben, die jetzige Anordnung der Subscriptionen durch falsche Abschreibung einer ursprünglichen Columnenanordnung plausibel erklären und auf die Ordnung der Adresse zurückführen zu wollen; auch Gundlach's Combination auf *S.* 239, *N.* 1 löst diese Schwierigkeit gewiss nicht. Vgl. Löning II, 101, *N.* 2. 5) Vgl. Gundlach *S.* 227—243. 6) Die drei ersten hatte schon Gundlach *S.* 240 zusammengestellt; durch das Hinzutreten des Concils von Marseille wird seine Anordnung an einer Stelle geändert.